

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

für die 3. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.04.2024 für die 320-kV-Gleichstromleitung Nr. 78 Grenzkorridor II – Hanekenfähr (DoWin4) zur Netzanbindung der Offshore-Plattform DoWin4 einschließlich der Leerrohre für die +/- 320-kVGleichstromleitung Nr. 79 Grenzkorridor II – Hanekenfähr (BorWin4) zur Netzanbindung der Offshore-Plattform BorWin4 Anlandungspunkt Hilgenriedersiel – Emden, Landabschnitt Nord

Aktenzeichen: 4151-05020-116/117-3

I.

Die Amprion Offshore GmbH hat für das o. g. Planfeststellungsverfahren die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die Amprion Offshore GmbH plant den Netzanschluss der Offshore-Plattformen DoWin 4 und BorWin 4 im Abschnitt Nord der Landtrasse. Im Zuge der Ausführungsplanung und der Konkretisierung der Bauumsetzung ist durch die Fertigstellung des Bau des Vorhabens BorWin5 der TenneT Offshore GmbH eine Anpassung des Trassenverlaufs der Systeme DoWin4 und BorWin4 notwendig geworden. Die Herstellung des Vorhabens BorWin5 wurde im ersten Quartal 2024 im Bereich der Flurstücke Flur 3 und 33 in der Gemarkung Junkersrott, Gemeinde Hage im Landkreis Aurich fertiggestellt. Im Nachgang wurden die As-Built-Daten des Vorhabens an die Amprion Offshore GmbH übermittelt, die einen anderen Verlauf der Trasse (Lage und Tiefe) des Vorhabens BorWin5 als ursprünglich in der technischen Planung angenommen, zeigten. Um die notwendigen Kreuzungstiefen und Abstände zu den bereits vorhandenen Systemen einzuhalten, sieht die angepasste Planung vor, die ersten drei HD-Bohrungen zu einer Bohrung (HD0101) zusammenzulegen. Um den Eingriff in dem Bereich möglichst zu minimieren, ist die Trasse Richtung Südwesten für einen möglichst gradlinigen Verlauf angepasst worden. Durch diese Anpassung können auf den ersten 800 m zwei Richtungsanpassungen (ca. 45° und 80° Winkel) entfallen. Da die ersten zwei Sektionen zusammengelegt werden können, kann die geplante Muffengrube 2 entfallen, was eine erhebliche Eingriffsminimierung in den Bereich darstellt.

Vor diesem Hintergrund hat die Amprion Offshore GmbH mit E-Mail vom 08.11.2024 die 3. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.04.2024 (Az. 4151-05020-116/117) beantragt. Der Planfeststellungsbeschluss wird dadurch nur insoweit geändert, als dass der Trassenverlauf in den ersten 800m angepasst wird.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines bereits zugelassenen Vorhabens, für das nach Nr. 19.11 der Anlage 1 zum UVPG eine UVP durchgeführt wurde. Alleine die Änderung überschreitet oder erreicht nicht die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht. Somit ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPg), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPg) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPg) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Amprion Offshore GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPg bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Gemarkung Junkersrott der Gemeinde Hagermarsch im Landkreis Aurich.

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

- 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben DoWin4/ BorWin4 Land wirkt mit der Netzanbindung BorWin 5 Land (Umspannwerk Garrel/Ost bis zum Anlandepunkt Hilgenriedersiel) zusammen. Die Planänderung ist erforderlich, da die finalen Daten einen anderen Verlauf der Trasse des Vorhabens BorWin5 Land zeigten.

- 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Zusammenlegung der ersten drei HD-Bohrungen zu einer Bohrung wird der Eingriff in die Schutzgüter reduziert, da die Flächeninanspruchnahme im Vergleich zur offenen Bauweise (Kabelgraben) deutlich geringer ausfällt. Durch eine geringere temporäre Flächeninanspruchnahme (Einrichtungs-, Bewegungs- und Lagerflächen, Baustraßen) reduziert sich der Bodenaushub und -abtrag, Entfernen von Vegetation, sowie die Barriere und Fallenwirkung durch den Kabelgraben. Damit verbunden ist ein geringerer Einsatz von Baumaschinen und Geräten, wodurch sich die visuelle Unruhe durch Baugeräte und Baubetrieb reduziert. Zudem ist eine geringere temporäre Grundwasserhaltung erforderlich, was zu einer Reduzierung der Grundwasserabsenkung im Bereich des Kabelgrabens sowie Wassereinkleitung und das damit eingehende Risiko zur Veränderung der hydrodynamischen Verhältnisse führt.

- 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch die geringere temporäre Flächeninanspruchnahme und der damit verbundene geringere Einsatz von Baumaschinen und Geräten reduzieren sich Luftschadstoffemissionen, Lärm- und Lichtemissionen mit den damit zusammenhängenden akustischen und optischen Reizen sowie Erschütterungen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Solche kommen bei der Änderung nicht zum Einsatz.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Das Vorhaben fällt nicht unter diese Verordnung (12. BImSchV).

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand. Die Planänderung hat keinen relevanten Einfluss auf die bauzeitlichen sowie betriebsbedingten Emissionen, zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch können ausgeschlossen werden.

Das Risiko von Unfällen und Katastrophen ist aufgrund des Vorhabentyps gering.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die betroffene Fläche liegt im Bereich der Sektionen 01 und 02 im EU-Vogelschutzgebiet V63: „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ im Landkreis Aurich.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es finden keine über die planfestgestellten Inanspruchnahmen statt. Durch die Zusammenlegung der HD-Bohrungen und dem damit verbundenen Wegfall von Arbeitsfläche

und Zuwegungen kommt es zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme von ca. 15.000 m². Es entfällt zudem eine Streckenlänge von ca. 230m in offener Bauweise (Kabelgraben) sowie die geplante Muffengrube 2.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Mit der Planänderung wird das Natura 2000 Gebiet EU-VSG DE 2309-431 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ berührt.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Mit der Planänderung werden keine Naturschutzgebiete berührt.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch die Planänderung nicht berührt.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Mit der Planänderung wird das Biosphärenreservat LSG Aurich 00029: „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ berührt.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler werden durch die Planänderung nicht berührt.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Das Änderungsvorhaben berührt keine Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Von der Planänderung sind keine geschützten Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG betroffen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Wasserschutzgebiete sind von der Änderung nicht betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Weder Denkmäler noch archäologisch bedeutsame Landschaften sind von der Änderungsplanung betroffen.

2.3.12 weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete (z. B. Naturparke nach § 27 BNatSchG)

Von der Planänderung sind keine weiteren in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannten Schutzgebiete betroffen.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Mit der von der Änderungsplanung betroffenen Fläche im Landkreis Aurich wird kein neues Gebiet in Anspruch genommen.

Personen sind durch die Änderungsplanung nicht betroffen.

Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung und dem Umstand, dass die Planänderung keinen relevanten Einfluss auf die betriebsbedingten Emissionen hat, können zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden. Mit der Zusammenlegung der HD-Bohrungen kommt es im Vergleich zur Ursprungsplanung durch den geringeren Einsatz von Baumaschinen und Geräten zu geringeren Luftschadstoffemissionen, Lärm- und Lichtemissionen mit den damit zusammenhängenden akustischen und optischen Reizen sowie Erschütterungen.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind mit den geplanten Änderungen nicht verbunden, wie sich aus den Begründungen (Pkt. 1 und 2) im Einzelnen ergibt.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen zur Änderungsplanung bestehen keine Unsicherheiten. Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen für die Schutzgüter können ausgeschlossen werden. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist als hoch zu beurteilen.

- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Auswirkungen durch die geplante Änderung treten während der Bauphase auf. Allerdings unterscheiden sich diese kaum von den bereits planfestgestellten Auswirkungen. Die hierdurch entstehenden Emissionen sind ihrer Natur gemäß unumkehrbar.

- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ein derartiges Zusammenwirken findet mit dem Vorhaben BorWin5 Land statt. Das Vorhaben BorWin5 Land ist allerdings im betroffenen Gebiet bereits fertig gestellt.

- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch eine entsprechend umsichtige Planung und Bauausführung werden Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermieden, insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

IV.

Durch die Planänderung ergeben sich bei Beachtung des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.04.2024 bereits festgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen.

Mit der Zusammenlegung der ersten drei HD-Bohrungen zu einer Bohrung und der notwendigen Anpassung der Trasse zu einem möglichst gradlinigen Verlauf, wodurch zwei Richtungsanpassungen entfallen, sowie mit dem Entfall der Muffengrube 2, kommt es insgesamt zu einer geringeren Flächeninanspruchnahme und damit zu deutlich verringerten vorhabenbedingten Auswirkungen.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von der Planänderung nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der Anlage 3, Nr. 3 zum UVPG sind diese Umweltauswirkungen aber nicht als so schwerwiegend und komplex einzustufen, dass sie gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG die UVP-Pflicht begründen würden. Bei Anwendung der bereits planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen schutzgüterübergreifend ausgeschlossen werden.

Auch Nutzungskriterien (Nr. 2.1) und Schutzkriterien (Nr. 2.3) der Anlage 3 zum UVPG werden durch die Umplanung erkennbar nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem ergeben sich auch keine neuen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 12.11.2024

gez.

Zander